

Schülerzuteilung und Schulweg



SCHULE GOSSAU

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	06.01 / 09.03.3	Dok.-Nr.	1	Version	24.11.2016	Formular dazu	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	Res	Genehmigt	SB - 12.12.2016	gültig ab	01.08.2017	Ersetzt Ausgabe	01.08.2015

I. Allgemein

Art. 1

Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement ist gestützt auf

- die Volksschulverordnung VSV 412.101
- das Volksschulgesetz VSG 412.100

Art. 2

Zweck

Das Reglement Schülerzuteilung bestimmt den Rahmen für

- die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten der Schule Gossau,
- die Zumutbarkeit des Schulwegs für Schülerinnen und Schüler,
- die Verfügung von Massnahmen zur Begleitung auf dem Schulweg.

Art. 3

Geltungsbereich

Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler, soweit sie keine individuelle Verfügung der Schulbehörde erhalten haben.

II. Klassenzuteilung

Art. 4

Zuteilung von Klassen zu den verschiedenen Standorten

¹ Die Schulbehörde beschliesst über die Führung von Klassen an den verschiedenen Standorten gemäss den vom Kanton bewilligten Stellen, den aktuellen Schülerzahlen und dem vorhandenen Schulraum.

² Die Schulbehörde hat dabei das Gesamtwohl der Schule im Fokus.

Art. 5

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen

¹ Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.

² Die Schulleitung strebt dabei die bestmögliche Organisierbarkeit der gesamten Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen an.

³ Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Ausgewogenheit der Klassengrösse
- die Erreichbarkeit des Schulstandorts

⁴ Müssen Schülerinnen und Schüler dem Schulstandort einer anderen Wacht zugeteilt werden, werden die Eltern frühzeitig informiert und freiwillige Meldungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

III. Schulweg

Art. 6

Grundsatz / Zumutbarkeit

¹ Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern gemäss § 66 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG).

² Die Zumutbarkeit eines Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder.

³ Der Schulweg muss für die Schülerinnen und Schüler zumutbar sein. Es gilt:

- Kindergarten: eine Länge bis zu 1.5 km.
- Unterstufe: eine Länge bis zu 2 km.
- Mittelstufe: eine Länge bis zu 3 km.
- Sekundarstufe: innerhalb der Gemeinde Gossau inkl. Wachten immer zumutbar.

⁴ Eine Mittagszeit von 30 Min. ist gewährleistet.

⁵ Grundsätzlich ist öffentlicher Bustransport für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse zumutbar.

⁶ Sollten die definierten Längen des Schulweges überschritten werden oder der Weg unzumutbar sein, erlässt die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen.

⁷ Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulverwaltung, welche allfällige Massnahmen prüft, beschliesst und kommuniziert.

⁸ Falls der Fahrplan und die bestehende Kapazität der Schulbusse es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder gefahren werden. Es besteht kein Anrecht darauf. Schulbuskapazitäten werden dafür nicht ausgebaut.

⁹ Für die Sekundarschülerinnen und -schüler besteht die Möglichkeit zur Selbstverpflegung im Schulhaus.

¹⁰ Eltern steht es frei, zusätzliche, freiwillige Massnahmen zur Schulwegsicherung zu organisieren.